

Verordnung über die Beschaffung von Armeematerial

510.211.1

vom 25. April 1986

*Das Eidgenössische Militärdepartement,
gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 des Verwaltungsorganisationsgesetzes¹⁾,
verordnet:*

Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, der Armee das geeignete Material im benötigten Umfang, zum richtigen Zeitpunkt und zu kostengünstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Leitung und Aufsicht über die rüstungstechnische Forschung sowie über die Entwicklung, Erprobung, Evaluation, Beschaffung, Einführung, Änderung und Liquidation des Armeematerials.

² Sie gilt auch für Informatikvorhaben, die nach der EDV-Verordnung EMD vom 1. Dezember 1983²⁾ als Armeematerial ausgeschieden sind.

³ Gruppen und Bundesämter ausserhalb der Gruppe für Rüstungsdienste, die ebenfalls für die Beschaffung von Armeematerial zuständig sind, haben diese Verordnung sinngemäss anzuwenden.

⁴ Die Planungsabläufe, welche die Entwicklung, Erprobung und Beschaffung von Armeematerial betreffen, richten sich nach der Planungsverordnung vom 30. September 1982²⁾.

Art. 3 Begriffe

¹ Das Armeematerial umfasst das Rüstungsmaterial und das Unterrichtsmaterial.

² Das Rüstungsmaterial umfasst die Ausrüstung der Truppe und der Unterhaltsstellen.

³ Das Unterrichtsmaterial umfasst das Lehr- und Übungsmaterial für die militärische Ausbildung.

⁴ Das Instruktionsmaterial umfasst das für die Ausbildung ausgeschiedene Rüstungsmaterial (Schul- und Kursmaterial) und das Unterrichtsmaterial.

AS 1986 910

¹⁾ SR 172.010

²⁾ In der AS nicht veröffentlicht.

2. Abschnitt: Rüstungsausschuss und Rüstungskonferenz

Art. 4 Leitung und Aufsicht

¹ Der Rüstungsausschuss ist das oberste Leitungs- und Aufsichtsorgan für die Beschaffung von Armeematerial. Er trägt gegenüber dem Departementsvorsteher die Gesamtverantwortung.

² Die Rüstungskonferenz ist das nachgeordnete Leitungs- und Aufsichtsorgan. Sie untersteht dem Rüstungsausschuss.

Art. 5 Zusammensetzung des Rüstungsausschusses

¹ Der Rüstungsausschuss setzt sich zusammen aus

- a. dem Generalstabschef als Vorsitzendem;
- b. dem Ausbildungschef;
- c. dem Rüstungschef.

² Der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen nimmt für Ausbau- und Erneuerungsvorhaben aus dem Bereich der Luftkriegführung mit Stimmrecht teil.

³ Der Unterstabschef Planung nimmt an allen Sitzungen des Rüstungsausschusses mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Unterstabschefs der Gruppen, die Waffenchefs und die Direktoren der Bundesämter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit ein Vorhaben ihren Zuständigkeitsbereich betrifft.

Art. 6 Aufgaben und Zuständigkeiten des Rüstungsausschusses

Der Rüstungsausschuss

- a. trifft die über die Befugnisse der Gruppen und Bundesämter hinausgreifenden Entscheidungen, soweit übergeordnete Stellen sich diese nicht ausdrücklich vorbehalten haben;
- b. überwacht den Ablauf der Rüstungsgeschäfte in sachlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht;
- c. stellt die Koordination und Information in Rüstungsfragen innerhalb des Departements sicher;
- d. setzt für die Planung und Realisierung komplexer Rüstungsvorhaben Projektoberleitungen ein.

Art. 7 Zusammensetzung der Rüstungskonferenz

¹ Die Rüstungskonferenz setzt sich zusammen aus

- a. dem Unterstabschef Planung als Vorsitzendem;
- b. dem Unterstabschef Ausbildung;
- c. dem Direktor Zentrale Dienste der Gruppe für Rüstungsdienste.

² Der Chef der Abteilung Koordination und Planung des Kommandos der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen nimmt für Ausbau- und Erneuerungsvorhaben aus dem Bereich der Luftkriegführung mit Stimmrecht teil.

³ Die Unterstabschefs der Gruppen, die Waffenchefs und die Direktoren der Bundesämter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit ein Vorhaben ihren Zuständigkeitsbereich betrifft.

Art. 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Rüstungskonferenz

¹ Die Rüstungskonferenz übt die Leitung und Aufsicht über die ihr vom Rüstungsausschuss zugewiesenen Geschäfte aus.

² Sie kann bei gruppenübergreifenden Rüstungsvorhaben Projektleitungen einsetzen.

Art. 9 Verfahrensbestimmungen

¹ Der Generalstabschef leitet den Rüstungsausschuss. Er sorgt für einen zweckmässigen Verfahrensablauf.

² Der Rüstungsausschuss strebt einvernehmliche Entscheide an, die den verschiedenen Gesichtspunkten und Belangen angemessen Rechnung tragen. Gelingt das nicht, so entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Wer bei Abstimmungen unterliegt, kann seine Auffassung dem Departementsvorsteher direkt zur Kenntnis bringen.

³ Für die Rüstungskonferenz gelten die Verfahrensbestimmungen des Rüstungsausschusses sinngemäss. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Rüstungskonferenz entscheidet der Rüstungsausschuss.

⁴ Wer Benutzerbelange vertritt, sorgt für die Abstimmung mit den Auffassungen der Truppe.

3. Abschnitt: Bedarf und Anforderungen an das Armeematerial

Art. 10 Ausbau- und Erneuerungsbedürfnisse

¹ Der Generalstabschef ermittelt die Ausbau- und Erneuerungsbedürfnisse für das Rüstungsmaterial.

² Der Ausbildungschef ermittelt die Ausbau- und Erneuerungsbedürfnisse für das Unterrichtsmaterial.

Art. 11 Militärische Anforderungen

¹ Der Generalstabschef legt die Einsatzkonzeption und die militärischen Anforderungen für das Rüstungsmaterial fest.

² Der Ausbildungschef legt die Einsatzkonzeption und die militärischen Anforderungen für das Unterrichtsmaterial fest.

³ Der Rüstungschef ist in beiden Fällen anzuhören.

Art. 12 Technische Anforderungen

Der Rüstungschef legt aufgrund der militärischen Anforderungen die technischen Anforderungen an das Armeematerial fest.

4. Abschnitt: Forschung und rüstungstechnologische Entwicklungen

Art. 13

¹ Der Rüstungschef ist für die rüstungstechnische Forschung und die rüstungstechnologischen Entwicklungen zuständig.

² Er ermittelt, in Zusammenarbeit mit dem Generalstabschef und dem Ausbildungschef, die entsprechenden Forschungsbedürfnisse. Er berücksichtigt dabei die Ausbau- und Erneuerungsbedürfnisse (Art. 10).

³ Er orientiert jährlich die interessierten Stäbe der Gruppen und Bundesämter über die Ergebnisse der Forschung und der rüstungstechnologischen Entwicklungen.

5. Abschnitt: Entwicklung, Erprobung, Typenwahl

Art. 14 Voraussetzungen

Die Entwicklung und Erprobung von Armeematerial kann eingeleitet werden, wenn

- a. die Einsatzkonzeption und die militärischen Anforderungen genehmigt sind (Art. 11);
- b. ihre Kosten und Risiken bewertet oder eingrenzbar sind;
- c. ihre Finanzierung sichergestellt ist;
- d. der voraussichtliche Beschaffungsumfang feststeht;
- e. die Beschaffung eingeplant ist.

Art. 15 Durchführung der Entwicklung

¹ Der Rüstungschef ist für die Entwicklung von Armeematerial zuständig.

² Er sorgt für eine klare Trennung zwischen der Entwicklung und Erprobung einerseits sowie der Beschaffung des Armeematerials andererseits. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Rüstungsausschuss.

³ Der Rüstungschef orientiert die interessierten Stäbe der Gruppen und Bundesämter jährlich über den Stand der Entwicklungen.

Art. 16 Technische Erprobungen und Truppenversuche

¹ Der Rüstungschef ist für die technischen Erprobungen zuständig. Er orientiert die interessierten Stäbe der Gruppen und Bundesämter über die Ergebnisse der Erprobungen.

² Der Generalstabschef ist für die Truppenversuche mit Rüstungsmaterial, der Ausbildungschef für diejenigen mit Unterrichtsmaterial zuständig. Der Rüstungschef leistet technische Beihilfe. Die interessierten Stäbe der Gruppen und die Bundesämter sind über die Ergebnisse zu orientieren.

³ Das Armeematerial ist soweit möglich in der Form den technischen Erprobungen und Truppenversuchen zu unterziehen, die der späteren Serienausführung entspricht.

⁴ Die technischen Erprobungen sind soweit möglich und zweckmässig zusammen mit den Truppenversuchen durchzuführen.

⁵ Der Generalstabschef beziehungsweise der Ausbildungschef erklären die Truppentauglichkeit.

Art. 17 Evaluation

¹ Der Rüstungschef leitet die Evaluation des zu beschaffenden Armeematerials und stellt Antrag für die Typenwahl und die Art der Beschaffung.

² In der Evaluation sind militärische, technische, kommerzielle, rüstungspolitische Vor- und Nachteile sowie die Folgewirkungen abzuwägen.

Art. 18 Typenwahl und Beschaffungsart

¹ Der Rüstungsausschuss trifft auf Antrag des Rüstungschefs die Typenwahl und legt die Beschaffungsart fest.

² Die Typenwahl und der Entscheid über die Art der Beschaffung von Grossvorhaben sind dem Departementsvorsteher zu unterbreiten.

6. Abschnitt: Beschaffung

Art. 19 Beschaffungsreife

¹ Der Rüstungschef erklärt die Beschaffungsreife des Armeematerials.

² Das Armeematerial ist beschaffungsreif, wenn

- a. es die gestellten technischen Anforderungen in der Form erfüllt, die soweit als möglich der späteren Serienausführung entspricht;
- b. es die militärischen Anforderungen erfüllt und truppentauglich erklärt worden ist;
- c. das Einsatz-, das Unterhalts- und, für Rüstungsmaterial, das Ausbildungskonzept vorliegen;
- d. der Beschaffungsumfang festgelegt ist;
- e. die Beschaffungsart bestimmt ist;
- f. die Auswirkungen hinsichtlich Personalbedarf, Betrieb und Unterhalt, Ausbildung, Heeresorganisation und Bauten ermittelt sind;
- g. die Kostenberechnungen auf Offerten oder Optionsverträgen beruhen;
- h. die volkswirtschaftlichen und rüstungspolitischen Auswirkungen beurteilt sind;
- i. eine umfassende Risikobeurteilung vorliegt.

Art. 20 Budget für die persönliche Ausrüstung und den Erneuerungsbedarf

In das Budget für die persönliche Ausrüstung und den Erneuerungsbedarf ist in der Regel aufzunehmen:

- a. die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen, einschliesslich ihrer Bewaffnung;
- b. die Ersatz- und Nachbeschaffungen von Armeematerial sowie umfassende Revisionen und Änderungen;
- c. Armeematerial, das erstmals beschafft wird, jedoch von finanziell nachgeordneter Bedeutung ist.

Art. 21 Rüstungsprogramm

In das Rüstungsprogramm ist in der Regel aufzunehmen:

- a. Armeematerial, das erstmals beschafft wird;
- b. Armeematerial nach Artikel 20, dessen Typenwahl mit präjudizierenden oder anderen bedeutenden Folgewirkungen verbunden ist;
- c. Vorhaben, die den finanziellen Rahmen des jährlichen Budgets für die persönliche Ausrüstung und den Erneuerungsbedarf überschreiten.

Art. 22 Durchführung der Beschaffung

Der Rüstungschef ist für die Beschaffung zuständig. Er sorgt für eine sachgemässe Qualitätssicherung, leitet die Abnahme des Materials und übergibt es den verwaltenden Dienststellen.

Art. 23 Anpassungen an Rüstungsvorhaben, die in Beschaffung stehen

¹ Anpassungen an Rüstungsvorhaben, die in Beschaffung stehen, bedürfen der Zustimmung der eidgenössischen Räte, wenn sie dazu führen, dass

- a. der Verpflichtungskredit oder der Beschaffungsumfang erhöht wird;
- b. die Zweckbestimmung geändert wird.

² Über Anpassungen, die keine der genannten Folgen haben, jedoch mit erheblichen Mehrkosten verbunden sind, entscheidet innerhalb des bewilligten Verpflichtungskredits der Departementsvorsteher.

³ Über andere bedeutende Anpassungen entscheidet der Rüstungsausschuss.

Art. 24 Bericht über den Stand der Beschaffung

Der Rüstungschef erstellt zuhanden der interessierten Stäbe der Gruppen und Bundesämter eine Übersicht über den Stand der Beschaffung des Armeematerials.

7. Abschnitt: Einführung bei der Truppe**Art. 25**

¹ Der Generalstabschef erlässt im Einvernehmen mit dem Ausbildungschef die Anordnungen für die Einführung des Rüstungsmaterials bei der Truppe.

² Der Ausbildungschef beantragt die Einführungs- und die Umschulungskurse.

³ Der Rüstungschef sorgt dafür, das die Truppe bei der Einführung des neuen Materials angemessen technisch unterstützt wird. Er liefert die für den Betrieb und Unterhalt notwendigen technischen Unterlagen.

8. Abschnitt: Zuteilung, Verwaltung**Art. 26**

Zuständig für die Zuteilung und für die Regelung der Verwaltung sind:

- a. beim Rüstungsmaterial der Generalstabschef;
- b. beim Unterrichtsmaterial der Ausbildungschef.

9. Abschnitt: Änderungen

Art. 27 Begriff

Die Änderung von Armeematerial umfasst:

- a. technische Änderungen, die mit dem Zweck vorgenommen werden, den Kampfwert und die Ausbildungswirksamkeit zu erhalten oder zu steigern, die Sicherheit zu verbessern oder den laufenden Betriebs- oder den Unterhaltsaufwand zu vermindern;
- b. technische Vereinheitlichungen (Normalisierungen).

Art. 28 Zuständigkeiten und Durchführung

Für die Änderung von Armeematerial gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über die Entwicklung, Erprobung und Beschaffung.

10. Abschnitt: Liquidationen

Art. 29 Zuständigkeiten

¹ Über die Liquidation von Armeematerial entscheidet der Rüstungsausschuss.

² Über Liquidationen von grosser Tragweite entscheidet der Departementsvorsteher.

Art. 30 Durchführung

¹ Für die Liquidation sind diejenigen Dienststellen zuständig, die das betreffende Armeematerial verwalten.

² Für die Liquidation von Munition ist der Rüstungschef zuständig.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 31 Vollzug

Der Rüstungsausschuss vollzieht diese Verordnung.

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 30. Juni 1969¹⁾ über den Rüstungsablauf;
2. die Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 1. Juni 1972¹⁾ über das Instruktionsmaterial;
3. die Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 23. Februar 1981²⁾ über den Rüstungsausschuss und die Projektführung.

¹⁾ In der AS nicht veröffentlicht.

²⁾ [AS 1981 177]

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.